

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 489

[C — 2012/00068]

28 JULI 2011. — Wet tot wijziging van de wet van 4 december 2007 betreffende de sociale verkiezingen van het jaar 2008. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 28 juli 2011 tot wijziging van de wet van 4 december 2007 betreffende de sociale verkiezingen van het jaar 2008 (*Belgisch Staatsblad* van 12 september 2011).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 489

[C — 2012/00068]

**28 JUILLET 2011. — Loi modifiant la loi du 4 décembre 2007 relative aux élections sociales de l'année 2008
Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 28 juillet 2011 modifiant la loi du 4 décembre 2007 relative aux élections sociales de l'année 2008 (*Moniteur belge* du 12 septembre 2011).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 489

[C — 2012/00068]

28. JULI 2011 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen des Jahres 2008 — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 28. Juli 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen des Jahres 2008.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG,
ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

28. JULI 2011 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen des Jahres 2008

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In der Überschrift des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen des Jahres 2008 werden die Wörter «des Jahres 2008» aufgehoben.

Art. 3 - Artikel 3 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

«Art. 3 - Vorliegendes Gesetz findet Anwendung auf die Einsetzung oder die Erneuerung der Betriebsräte, die im Gesetz vom 28. Juli 2011 zur Bestimmung der für die Einsetzung der Betriebsräte oder die Erneuerung ihrer Mitglieder bei den Sozialwahlen des Jahres 2012 anwendbaren Schwelle erwähnt sind, und auf die Einsetzung oder die Erneuerung der Ausschüsse für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz. Es findet ebenfalls Anwendung auf die Arbeitsweise dieser Organe.»

Art. 4 - Artikel 9 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

«Art. 9 - Die Wahlen für die Bestimmung der Vertreter des Personals in den Betriebsräten und in den Ausschüssen für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz werden während des Zeitraums zwischen dem 7. Mai 2012 und dem 20. Mai 2012 stattfinden.»

Art. 5 - Artikel 10 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt ersetzt:

«1. die Art, die Bereiche und den Grad der Autonomie oder der Abhängigkeit des Sitzes gegenüber der Körperschaft oder die Art, die Bereiche und den Grad der Autonomie oder der Abhängigkeit der Körperschaften gegenüber der technischen Betriebseinheit; ist ein Organ bereits eingesetzt worden, bezieht sich die Information nur auf die in der Unternehmensstruktur eingetretenen Änderungen und auf die neuen Kriterien der Autonomie oder der Abhängigkeit des Sitzes gegenüber der Körperschaft oder der Körperschaften gegenüber der technischen Betriebseinheit.»

2. Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

«In jedem Fall werden diese Informationen, selbst wenn es keinen Rat oder Ausschuss oder in deren Ermangelung keine Gewerkschaftsvertretung gibt, in einer Unterlage festgehalten, die dem Muster in der Anlage zu vorliegendem Gesetz entspricht. Eine Kopie dieser ordnungsgemäß ausgefüllten Unterlage wird an der in Artikel 14 Absatz 1 erwähnten Stelle ausgehängt. Dieser Aushang darf durch die Zurverfügungstellung einer elektronischen Unterlage ersetzt werden, sofern alle Arbeitnehmer während ihrer normalen Arbeitszeit Zugang dazu haben. Eine Kopie dieser Unterlage wird entweder auf die eigens dafür vorgesehene Webanwendung auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung hochgeladen oder direkt an die Sitze der in Artikel 4 Nr. 6 Buchstabe a) bestimmten Organisationen und der in Artikel 4 Nr. 5 bestimmten Organisationen versendet; in letzterem Fall nur, wenn das eingeleitete Verfahren auf die Einsetzung eines Rates abzielt.»

Art. 6 - In Artikel 12 desselben Gesetzes wird Absatz 3 wie folgt ersetzt:

«In jedem Fall werden diese Informationen, selbst wenn es keinen Rat oder Ausschuss oder in deren Ermangelung keine Gewerkschaftsvertretung gibt, in einer Unterlage festgehalten, die dem Muster in der Anlage zu vorliegendem Gesetz entspricht. Eine Kopie dieser ordnungsgemäß ausgefüllten Unterlage wird an der in Artikel 14 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Stelle ausgehängt. Dieser Aushang darf durch die Zurverfügungstellung einer elektronischen Unterlage ersetzt werden, sofern alle Arbeitnehmer während ihrer normalen Arbeitszeit Zugang dazu haben. Eine Kopie dieser Unterlage wird entweder auf die eigens dafür vorgesehene Webanwendung auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung hochgeladen oder direkt an die

Sitze der in Artikel 4 Nr. 6 Buchstabe *a*) bestimmten Organisationen und der in Artikel 4 Nr. 5 bestimmten Organisationen versendet; in letzterem Fall nur, wenn das eingeleitete Verfahren auf die Einsetzung eines Rates abzielt.»

Art. 7 - In den Artikeln 12, 31, 32, 39, 78, 80 und 81 desselben Gesetzes werden die Wörter «des Jahres 2008» jedes Mal aufgehoben.

Art. 8 - Artikel 13 § 1 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter «vorgeschlagen hat» durch die Wörter «vorschlagen kann» ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter «vorgeschlagen haben» durch die Wörter «vorschlagen können» ersetzt.

Art. 9 - Artikel 14 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt ersetzt:

«4. vorläufige Wählerlisten oder Orte, an denen diese Listen eingesehen werden können. In diese Listen werden, pro Kategorie, die im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer aufgenommen, die am Wahltag die Bedingungen in puncto Wahlrecht erfüllen werden. Jedem Arbeitnehmer der Liste ein und derselben Kategorie wird eine Nummer zugeordnet.»

2. *[Abänderung des niederländischen Textes]*

3. Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

«Diese Bekanntmachung muss dem Muster in der Anlage zu vorliegendem Gesetz entsprechen. In Ermangelung eines Rates oder eines Ausschusses wird eine Kopie dieser Bekanntmachung der Gewerkschaftsvertretung übermittelt. Eine Kopie dieser Unterlage wird entweder auf die eigens dafür vorgesehene Webanwendung auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung hochgeladen oder direkt an die Sitze der in Artikel 4 Nr. 6 Buchstabe *a*) bestimmten Organisationen und der in Artikel 4 Nr. 5 bestimmten Organisationen versendet; in letzterem Fall nur, wenn das eingeleitete Verfahren auf die Einsetzung eines Rates abzielt. Die Listen der Mitglieder des leitenden Personals und der Arbeitnehmer, die die Funktion einer Führungskraft ausüben, werden diesen Sendungen beigefügt. Die Wählerlisten werden nur in Ermangelung eines Rates oder eines Ausschusses beigefügt.»

Art. 10 - Artikel 36 Absatz 2 desselben Gesetzes wird durch folgenden Satz ergänzt: «Der Aushang darf durch die Zurverfügungstellung einer elektronischen Unterlage ersetzt werden, sofern alle Arbeitnehmer während ihrer normalen Arbeitszeit Zugang dazu haben.»

Art. 11 - Artikel 45 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

«Art. 45 - Die Bekanntmachung mit der Mitteilung der Wahlergebnisse bleibt bis zum vierundachtzigsten Tag nach ihrem Aushang ausgehängt.

Die Bekanntmachungen, in denen das Datum der Wahlen und der Wahlkalender angekündigt werden, die Ankündigung der Einreichung der Wählerlisten, die Kandidatenlisten, die Listen der Mitglieder der Wahlbürovorstände, die Aufteilung der Wähler und die Aushändigung der Wahlaufforderungen bleiben bis zum fünfzehnten Tag nach dem Aushang des Wahlergebnisses ausgehängt. Danach und bis zum vierundachtzigsten Tag nach dem Aushang des Wahlergebnisses müssen diese Bekanntmachungen den Arbeitnehmern auf einfachen Antrag ihrerseits zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck muss eine Bekanntmachung mit Angabe des Ortes, an dem diese Unterlagen eingesehen werden können, an einer sichtbaren und zugänglichen Stelle ausgehängt werden.

Wenn die im vorhergehenden Absatz erwähnten Informationen auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden, müssen sie den Arbeitnehmern auf einfachen Antrag ihrerseits zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck muss eine Bekanntmachung mit Angabe des Ortes, an dem diese Unterlagen eingesehen werden können, an einer sichtbaren und zugänglichen Stelle ausgehängt werden.»

Art. 12 - In Artikel 46 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter «Spätestens am Tag vor der Versendung der Wahlaufforderungen» durch die Wörter «Spätestens am dreizehnten Tag vor den Wahlen» ersetzt.

Art. 13 - Artikel 47 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

«Art. 47 - Die Wähler werden vom Arbeitgeber zur Wahl aufgefordert. Die Wahlaufforderung wird ihnen spätestens zehn Tage vor dem Wahldatum im Unternehmen ausgehändigt. In einer Bekanntmachung, die am letzten Tag dieser Aushändigung ausgehängt wird, wird angegeben, dass die Aushändigung stattgefunden hat.

Wähler, die an den Tagen, an denen die Wahlaufforderungen ausgehändigt werden, nicht im Unternehmen anwesend sind, werden per Einschreibebrief oder durch gleich welches Mittel zur Wahl aufgefordert, insofern der Arbeitgeber den Beweis der Versendung dieser Wahlaufforderung und des Empfangs durch den Empfänger erbringen kann. In Ermangelung eines Beweises des Empfangs durch den Empfänger wird die Aufforderung spätestens acht Tage vor dem Datum der Wahlen per Einschreibebrief versendet. Gegebenenfalls kann die Versendung die Aufforderung in Bezug auf die Wahl des Rates und des Ausschusses enthalten.

Im Falle der Briefwahl gemäß Artikel 57 wird die Wahlaufforderung zusammen mit dem oder den gemäß Artikel 54 abgestempelten Stimmzetteln den Wählern, die im Unternehmen anwesend sind, spätestens zehn Tage vor dem Datum der Wahlen ausgehändigt. Diese Aushändigung erfolgt gegen Empfangsbestätigung. Den Wählern, die an den Tagen, an denen die Wahlaufforderungen und die Stimmzettel ausgehändigt werden, nicht im Unternehmen anwesend sind, sendet der Vorsitzende des Wahlbürovorstands am letzten Tag dieser Aushändigung die Wahlaufforderung zusammen mit dem oder den gemäß Artikel 54 abgestempelten Stimmzetteln. Diese Versendung erfolgt durch einen am selben Tag bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief. Gegebenenfalls kann die Einschreibesendung die Stimmzettel und die Aufforderungen in Bezug auf die Wahl des Rates und des Ausschusses enthalten, sowie die Stimmzettel für Arbeiter und Angestellte im Fall eines gemeinsamen Wahlkollegiums. Die vom Vorsitzenden ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzten Zeugen dürfen dieser Verrichtung beiwohnen.

Die Wahlaufforderung und die in den Artikeln 14, 31 und 36 erwähnten Bekanntmachungen müssen folgenden Vermerk enthalten:

«Um den wirklich repräsentativen Charakter der zu wählenden Vertretung zu gewährleisten, haben alle Arbeitnehmer die Pflicht, an der Wahl teilzunehmen.»

In der Wahlaufforderung müssen mindestens das Datum und der Ort der Wahlen sowie das Büro, in dem der Arbeitnehmer vorstellig werden muss, vermerkt werden.»

Art. 14 - In Artikel 62 desselben Gesetzes werden die Absätze 1, 2 und 3 wie folgt ersetzt:

«Wenn der Vorsitzende selbst an der Gültigkeit von Stimmzetteln zweifelt oder ein anderes Mitglied des Wahlbürovorstands meint, Vorbehalte in Bezug auf die Gültigkeit von Stimmzetteln machen zu müssen, werden diese Stimmzettel vom Vorsitzenden als zweifelhaft betrachtet. Er paraphiert diese zweifelhaften Stimmzettel.

Die zweifelhaften Stimmzettel werden je nach Beschluss des Vorsitzenden der entsprechenden Kategorie zugeordnet.

Der Vorsitzende nimmt die Vorbehalte, die er selbst oder ein oder mehrere Mitglieder des Wahlbürovorstands meinen aufrechterhalten zu müssen, in das Protokoll auf.»

Art. 15 - In Artikel 63 desselben Gesetzes wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

«Wenn diese Verrichtungen beendet sind, werden die Stimmzettel eingeordnet, so wie in Artikel 60 Absatz 4 Nr. 1, 3 und 4 bestimmt, und in getrennte zu verschließende Umschläge gesteckt. Der Vorsitzende sendet dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstands diese Umschläge zu; falls es keinen Hauptwahlvorstand gibt, sendet er sie unverzüglich dem Arbeitgeber zu.»

Art. 16 - Artikel 67 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

«Art. 67 - Aus jeder Liste, von der ein oder mehrere Kandidaten gewählt sind, werden die nicht gewählten Kandidaten gemäß der Regel für die ordentlich Gewählten zu Ersatzkandidaten erklärt, ohne dass ihre Anzahl die Anzahl der ordentlich Gewählten der Liste überschreiten darf.

Bevor die Ersatzkandidaten und die übrigen nicht gewählten Kandidaten bestimmt werden, geht der Wahlbürovorstand nach Streichung der ordentlich gewählten Kandidaten zu einer zweiten individuellen Zuteilung der Listenstimmen zugunsten der Vorschlagsreihenfolge über; diese Zuteilung erfolgt auf die gleiche Art und Weise wie für die ordentlichen Kandidaten, wobei jedoch der Vorschlagsreihenfolge entsprechend mit dem ersten der nicht gewählten Kandidaten begonnen wird. Alle Ersatzkandidaten sowie ihre Reihenfolge und die Reihenfolge der übrigen nicht gewählten Kandidaten werden aufgrund der Anzahl der erzielten Vorzugsstimmen zuzüglich der Listenstimmen, die ihnen bei der zweiten individuellen Zuteilung zugeteilt worden sind, bestimmt.

Die Reihenfolge der Ersatzkandidaten und die Reihenfolge der nicht gewählten Kandidaten werden in das Protokoll aufgenommen.»

Art. 17 - Artikel 68 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

«Art. 68 - Sobald diese Verrichtungen beendet sind, schließt der Wahlbürovorstand, der die Gewählten bestimmt hat, das Protokoll ab und dieses wird von sämtlichen Mitgliedern des Wahlbürovorstands unterzeichnet.

Der Vorsitzende des Wahlbürovorstands sendet sofort für den Rat oder den Ausschuss:

1. das Original der Protokolle, die dem Muster in der Anlage zu vorliegendem Gesetz entsprechen, an den Generaldirektor der Generaldirektion der individuellen Arbeitsbeziehungen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung mit Angabe der Aktennummer, die diesen Protokollen von der vorerwähnten Generaldirektion zugewiesen worden ist; diese Versendung kann durch Hochladen einer Kopie dieser Unterlagen auf die eigens dafür vorgesehene Webanwendung auf der Website des vorerwähnten Föderalen Öffentlichen Dienstes ersetzt werden,

2. eine Kopie der Protokolle an den Arbeitgeber, der sie zwecks Anwendung von Artikel 79 während der gesamten Legislaturperiode aufbewahrt,

3. per Einschreibebrief eine Kopie der Protokolle an die betreffenden repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen; die Versendung muss jedoch nicht vorgenommen werden, wenn das Protokoll dem Generaldirektor der Generaldirektion der individuellen Arbeitsbeziehungen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung durch Hochladen auf die eigens dafür vorgesehene Webanwendung übermittelt worden ist.

Gleichzeitig müssen die Wahlergebnisse dem FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung für die Erstellung von Statistiken mitgeteilt werden. Diese Mitteilung erfolgt auf elektronischem Wege auf der eigens dafür vorgesehenen Webanwendung auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung gemäß den vom vorerwähnten FÖD festgelegten Modalitäten. Falls dies nicht möglich ist, werden diese Daten anhand eines vom FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung besorgten statistischen Erhebungsbogens übermittelt. Im Hinblick auf diese Übermittlung der Ergebnisse wird der Arbeitgeber dem FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung auf elektronischem Wege oder, falls dies nicht möglich ist, anhand eines vom FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung besorgten statistischen Erhebungsbogens Informationen zur Identifizierung des Unternehmens, das Sozialwahlen organisiert, und Informationen über das beschäftigte Personal und die Anzahl Mandate pro Kategorie mitteilen. Diese Informationen werden gemäß den vom FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung festgelegten Modalitäten übermittelt, und zwar spätestens am sechzigsten Tag vor dem Aushang der Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird, für die Informationen zur Identifizierung des Unternehmens, das Sozialwahlen organisiert, und spätestens am Tag des Aushangs der Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird, für die Informationen, die das beschäftigte Personal und die Anzahl Mandate pro Kategorie betreffen.

Spätestens am Tag nach Abschluss der Verrichtungen händigt der Vorsitzende dem Arbeitgeber unter versiegeltem Umschlag die Unterlagen aus, die für die Wahlen gedient haben.

Der Arbeitgeber bewahrt die Unterlagen während eines Zeitraums von fünfundzwanzig Tagen nach dem Tag des Abschlusses der Wahlverrichtungen auf. Falls ein Rechtsbehelf eingelegt wird, übermittelt er dem zuständigen Rechtsprechungsorgan die Unterlagen.

Wenn kein Rechtsbehelf eingelegt wurde oder nachdem die endgültige Entscheidung des Berufungsgerichts gefällt wurde, darf der Arbeitgeber die Stimmzettel vernichten.

Spätestens zwei Tage nach Abschluss der Wahlverrichtungen hängt der Arbeitgeber an denselben Stellen wie die Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird, eine Bekanntmachung mit dem Wahlergebnis und der Zusammensetzung des Rates oder des Ausschusses aus.

In Ermangelung des Aushangs der Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird, wird die Bekanntmachung mit dem Wahlergebnis und der Zusammensetzung des Rates oder des Ausschusses an der Stelle ausgehängt, an der die Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird, hätte ausgehängt werden sollen, wenn sie nicht auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt worden wäre.

In dieser Bekanntmachung werden sämtliche Personalvertreter und Arbeitgebervertreter sowie ihre Stellvertreter deutlich und genau angegeben. Sie muss bis zum vierundachtzigsten Tag nach dem Aushang des Wahlergebnisses ausgehängt bleiben.»

Art. 18 - In Artikel 72 Absatz 1 desselben Gesetzes wird Nr. 6 aufgehoben.

Art. 19 - Artikel 78 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

«Art. 78 - § 1 - Das Wahlverfahren wird vollständig beendet, wenn für keine einzige Arbeitnehmerkategorie eine Kandidatenliste gemäß den Bestimmungen von Artikel 33 eingereicht worden ist.

Das Gleiche gilt, wenn alle gemäß den Vorschriften von Artikel 33 eingereichten Kandidaturen gemäß den Bestimmungen von Artikel 37 zurückgezogen oder vom Arbeitsgericht für nichtig erklärt werden in Anwendung des Rechtsbehelfs, der in Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 zur Regelung der im Rahmen des Verfahrens in Bezug auf die Sozialwahlen eingelegten gerichtlichen Rechtsbehelfe erwähnt wird.

Mangels Kandidaten muss die Wahl in den in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Fällen nicht organisiert werden. Der Arbeitgeber fasst den Beschluss, das Wahlverfahren zu beenden, selbst, und zwar nach Ablauf der in Artikel 33 vorgesehenen Frist oder gegebenenfalls nach Notifizierung des Urteils, in dem im Rahmen des Rechtsbehelfs, der in Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 zur Regelung der im Rahmen des Verfahrens in Bezug auf die Sozialwahlen eingelegten gerichtlichen Rechtsbehelfe erwähnt wird, sämtliche Kandidaturen für nichtig erklärt werden.

Der Arbeitgeber hängt an denselben Stellen wie die Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird, eine Bekanntmachung gemäß dem Muster in der Anlage zu vorliegendem Gesetz aus, in der sein Beschluss, das Wahlverfahren zu beenden, und die Gründe, weshalb keine Wahl stattgefunden hat, angegeben werden. Gleichzeitig sendet er eine Kopie dieser Bekanntmachung an den Generaldirektor der Generaldirektion der individuellen Arbeitsbeziehungen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung oder er lädt eine Kopie dieser Bekanntmachung auf die eigens dafür vorgesehene Webanwendung auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung hoch.

Eine Kopie des Beschlusses wird ebenfalls den betreffenden repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen per Einschreibebrief übermittelt; die Versendung muss jedoch nicht vorgenommen werden, wenn die Kopie der Bekanntmachung dem Generaldirektor der Generaldirektion der individuellen Arbeitsbeziehungen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung durch Hochladen auf die eigens dafür vorgesehene Webanwendung übermittelt worden ist.

Infolge dieses Beschlusses des Arbeitgebers muss kein einziger Wahlbürovorstand gebildet werden und muss nicht zur Versendung oder Aushändigung der Wahlaufforderungen übergegangen werden.

§ 2 - Das Wahlverfahren wird für eine oder mehrere Arbeitnehmerkategorien beendet, wenn für diese Arbeitnehmerkategorie(n) keine einzige Kandidatenliste gemäß den Bestimmungen von Artikel 33 eingereicht worden ist.

Das Gleiche gilt, wenn alle gemäß den Vorschriften von Artikel 33 eingereichten Kandidaturen gemäß den Bestimmungen von Artikel 37 zurückgezogen oder vom Arbeitsgericht für nichtig erklärt werden in Anwendung des Rechtsbehelfs, der in Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 zur Regelung der im Rahmen des Verfahrens in Bezug auf die Sozialwahlen eingelegten gerichtlichen Rechtsbehelfe erwähnt wird.

Das Wahlverfahren wird für die anderen Arbeitnehmerkategorien, für die eine oder mehrere Listen eingereicht worden sind, fortgesetzt.

In dem in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Fall stellt der Wahlbürovorstand, der für die Arbeitnehmerkategorie gebildet worden ist, die die größte Anzahl Wähler zählt, die Beendigung des Wahlverfahrens am Vortag der Versendung oder Aushändigung der Wahlaufforderungen fest. Diese Feststellung erfolgt in einem Protokoll, das dem Muster in der Anlage zu vorliegendem Gesetz entspricht, mit Angabe der Gründe, weshalb keine Wahl stattgefunden hat. Infolge dieser Feststellung des Wahlbürovorstands muss weder zur Bildung eines Wahlbürovorstands für die betreffende Kategorie noch zur Versendung oder Aushändigung der Wahlaufforderungen für diese Arbeitnehmerkategorie(n) übergegangen werden.

Das Protokoll wird im Original und als Kopie an die verschiedenen Empfänger gesendet, wie es in Artikel 68 Absatz 2 vorgeschrieben ist.

Spätestens zwei Tage nach dem vorgesehenen Datum der Wahlen wird für das Personal eine Bekanntmachung mit der Feststellung ausgehängt, dass der Wahlbürovorstand das Wahlverfahren teilweise beendet hat.

§ 3 - Das Wahlverfahren wird für eine oder mehrere Arbeitnehmerkategorien beendet, wenn für die betreffende Arbeitnehmerkategorie nur von einer einzigen repräsentativen Arbeitnehmerorganisation oder einer einzigen repräsentativen Führungskräfteorganisation oder einer einzigen Führungskräftegruppe eine Kandidatenliste eingereicht worden ist und die Anzahl der Kandidaten, die auf dieser Liste vorgeschlagen werden, kleiner als die Anzahl der zu vergebenden ordentlichen Mandate ist oder ihr entspricht.

Ein Wahlbürovorstand wird für die Arbeitnehmerkategorie, auf die Absatz 1 anwendbar ist, gebildet. Der Wahlbürovorstand tritt am Tag vor der Versendung oder Aushändigung der Wahlaufforderungen für die betreffende Arbeitnehmerkategorie zusammen, um die Beendigung des Wahlverfahrens festzustellen. Er erstellt das Protokoll gemäß dem Muster in der Anlage zu vorliegendem Gesetz mit Angabe der Gründe, weshalb keine Wahl stattgefunden hat. Infolge dieses Beschlusses des Wahlbürovorstands muss nicht zur Versendung oder Aushändigung der Wahlaufforderungen übergegangen werden.

Der Kandidat beziehungsweise die Kandidaten sind von Amts wegen gewählt. Das Ergebnis muss dem Föderalen Öffentlichen Dienst Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung für die Erstellung von Statistiken mitgeteilt werden, und dies gemäß Artikel 68 Absatz 3.

Das Protokoll wird im Original und als Kopie an die verschiedenen Empfänger gesendet, wie es in Artikel 68 Absatz 2 vorgeschrieben ist.

Spätestens zwei Tage nach dem vorgesehenen Datum der Wahlen wird für das Personal eine Bekanntmachung mit der Feststellung ausgehängt, dass der Wahlbürovorstand das Wahlverfahren teilweise beendet hat. Die Namen der von Amts wegen gewählten Arbeitnehmer werden ebenfalls ausgehängt. Wenn Wahlen für andere Arbeitnehmerkategorien desselben Unternehmens stattgefunden haben, muss der Aushang der von Amts wegen gewählten Personen nach dieser Abstimmung stattfinden, um das Wahlergebnis nicht zu beeinflussen.

Der von Amts wegen gewählte Kandidat kommt als ordentlich Gewählter in den Genuss des Entlassungsschutzes des Gesetzes vom 19. März 1991 zur Einführung einer besonderen Kündigungsregelung für die Vertreter des Personals in den Betriebsräten und Ausschüssen für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze und für die Kandidaten für diese Ämter, auch wenn er der einzige Gewählte ist und das Organ folglich nicht funktionieren kann.

§ 4 - Der Rechtsbehelf gegen den Beschluss des Arbeitgebers, das Wahlverfahren zu beenden, oder gegen die Feststellung der Beendigung durch den Wahlbürovorstand wird durch Kapitel IV des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 zur Regelung der im Rahmen des Verfahrens in Bezug auf die Sozialwahlen eingelegten gerichtlichen Rechtsbehelfe geregelt.»

Art. 20 - In Artikel 80 desselben Gesetzes werden die Absätze 5 und 6 wie folgt ersetzt:

«Wenn neue leitende Funktionen geschaffen werden, nachdem die Liste der leitenden Funktionen endgültig geworden ist, kann diese Liste nach dem Datum des Aushangs des Wahlergebnisses gemäß der folgenden Vorgehensweise angepasst werden.

Der Arbeitgeber legt dem Rat oder dem Ausschuss schriftlich einen Vorschlag zur Anpassung der Liste und zur Information den Namen der Personen, die diese leitenden Funktionen ausüben, vor. Der Rat oder der Ausschuss teilt dem Arbeitgeber seine Bemerkungen binnen dem Monat, nachdem der Vorschlag ihm vorgelegt worden ist, mit. Anschließend teilt der Arbeitgeber dem Rat oder dem Ausschuss seinen Beschluss schriftlich mit und hängt ihn in den Räumlichkeiten des Unternehmens an der in Artikel 15 des Gesetzes vom 8. April 1965 zur Einführung der Arbeitsordnungen bestimmten Stelle aus.»

Art. 21 - Im Gesetz vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen des Jahres 2008 wird die Anlage durch die Anlage, die dem vorliegenden Gesetz beigelegt ist, ersetzt.

Art. 22 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 28. Juli 2011

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Beschäftigung und der Chancengleichheit,
beauftragt mit der Migrations- und Asylpolitik

Frau J. MILQUET

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
S. DE CLERCK

MUSTER 1

ARBEITER

STIMMZETTEL

Unternehmen: _____, in _____

Datum der Wahlen: _____

Wahl der Personalvertretung im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz

Zusammensetzung: 6 ordentliche Mitglieder und 6 Ersatzmitglieder

Verteilung:

1. Arbeiter: 4 ordentliche Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder
2. Angestellte: 1 ordentliches Mitglied und 1 Ersatzmitglied
3. jugendliche Arbeitnehmer: 1 ordentliches Mitglied und 1 Ersatzmitglied

KANDIDATEN

Liste Nr.1
Listenkürzel*

| |
|---|
| O |
|---|

| | | |
|------------------|-----|---|
| Delval, Jean | (M) | O |
| Manhout, Viviane | (F) | O |
| Tilkin, Oscar | (M) | O |
| Van Looy, Chris | (F) | O |
| Dubois, Jeanne | (F) | O |
| Maes, Danielle | (F) | O |
| Durant, Vincent | (M) | O |
| Leroy, Mélanie | (F) | O |

Liste Nr. 2
Listenkürzel*

| |
|---|
| O |
|---|

| | | |
|------------------|-----|---|
| Houwaert, Michel | (M) | O |
| Delva, Ursule | (F) | O |
| Vantegem, Michel | (M) | O |
| Renson, Liliane | (F) | O |
| Diest, Xavier | (M) | O |
| Robin, Myriam | (F) | O |

Liste Nr. 3
Listenkürzel*

| |
|---|
| O |
|---|

| | | |
|--------------------|-----|---|
| Haveaux, Pierre | (M) | O |
| Verhelde, Danielle | (F) | O |
| Durieux, Gérard | (M) | O |
| Willemens, Berte | (F) | O |
| Meunier, Marie | (F) | O |
| Delaere, Nicole | (F) | O |

* das Listenkürzel der Organisation gemäß dem Ergebnis der Auslosung hinzuzufügen

MUSTER 2

ANGESTELLTE

STIMMZETTEL

Unternehmen:

, in

Datum der Wahlen:

Wahl der Personalvertretung im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz

Zusammensetzung: 6 ordentliche Mitglieder und 6 Ersatzmitglieder

Verteilung:

1. Arbeiter: 4 ordentliche Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder
2. Angestellte: 1 ordentliches Mitglied und 1 Ersatzmitglied
3. jugendliche Arbeitnehmer: 1 ordentliches Mitglied und 1 Ersatzmitglied

KANDIDATEN

Liste Nr. 1
Listenkürzel*

| |
|---|
| O |
|---|

| | | |
|--------------------|-----|---|
| Rahier, Jean | (M) | O |
| Vermersch, Viviane | (F) | O |

Liste Nr. 2
Listenkürzel*

| |
|---|
| O |
|---|

| | | |
|--------------------|-----|---|
| Thys, Maurice | (M) | O |
| Milbourg, Brigitte | (F) | O |

Liste Nr. 3
Listenkürzel*

| |
|---|
| O |
|---|

| | | |
|---------------------|-----|---|
| Seghers, Pierre | (M) | O |
| Detournay, Violette | (F) | O |

* das Listenkürzel der Organisation gemäß dem Ergebnis der Auslosung hinzufügen

MUSTER 3

JUGENDLICHE ARBEITNEHMER

STIMMZETTEL

Unternehmen: _____, in _____

Datum der Wahlen: _____

Wahl der Personalvertretung im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz

Zusammensetzung: 6 ordentliche Mitglieder und 6 Ersatzmitglieder

Verteilung:

1. Arbeiter: 4 ordentliche Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder
2. Angestellte: 1 ordentliches Mitglied und 1 Ersatzmitglied
3. jugendliche Arbeitnehmer: 1 ordentliches Mitglied und 1 Ersatzmitglied

KANDIDATEN

Liste Nr.1
Listenkürzel*

| |
|---|
| O |
|---|

| | | |
|-------------------|-----|-----------------------|
| Vanhege, Jean | (M) | <input type="radio"/> |
| Daumerie, Viviane | (F) | <input type="radio"/> |

Liste Nr. 2
Listenkürzel*

| |
|---|
| O |
|---|

| | | |
|-------------------|-----|-----------------------|
| Barbaix, Maurice | (M) | <input type="radio"/> |
| Vanhede, Brigitte | (F) | <input type="radio"/> |

Liste Nr. 3
Listenkürzel*

| |
|---|
| O |
|---|

| | | |
|--------------------|-----|-----------------------|
| Lambert, Pierre | (M) | <input type="radio"/> |
| François, Violette | (F) | <input type="radio"/> |

* das Listenkürzel der Organisation gemäß dem Ergebnis der Auslosung hinzuzufügen

MUSTER 4

ARBEITER

STIMMZETTEL

Unternehmen:

, in

Datum der Wahlen:

Wahl der Personalvertretung im Betriebsrat

Zusammensetzung: 7 ordentliche Mitglieder und 7 Ersatzmitglieder

Verteilung:

1. Arbeiter: 4 ordentliche Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder
2. Angestellte: 1 ordentliches Mitglied und 1 Ersatzmitglied
3. jugendliche Arbeitnehmer: 1 ordentliches Mitglied und 1 Ersatzmitglied
4. Führungskräfte: 1 ordentliches Mitglied und 1 Ersatzmitglied

KANDIDATENListe Nr.1
Listenkürzel*

| |
|---|
| O |
|---|

Liste Nr. 2
Listenkürzel*

| |
|---|
| O |
|---|

Liste Nr. 3
Listenkürzel*

| |
|---|
| O |
|---|

| | | |
|------------------|-----|---|
| Delval, Jean | (M) | O |
| Manhout, Viviane | (F) | O |
| Tilkin, Oscar | (M) | O |
| Van Looy, Chris | (F) | O |
| Dubois, Jeanne | (F) | O |
| Maes, Danielle | (F) | O |
| Durant, Vincent | (M) | O |
| Leroy, Mélanie | (F) | O |

| | | |
|------------------|-----|---|
| Houwaert, Michel | (M) | O |
| Delva, Ursule | (F) | O |
| Vantegem, Michel | (M) | O |
| Renson, Liliane | (F) | O |

| | | |
|--------------------|-----|---|
| Haveaux, Pierre | (M) | O |
| Verhelde, Danielle | (F) | O |
| Durieux, Gérard | (M) | O |
| Willemens, Berte | (F) | O |

* das Listenkürzel der Organisation gemäß dem Ergebnis der Auslosung hinzufügen

MUSTER 5

ANGESTELLTE

STIMMZETTEL

Unternehmen: _____, in _____

Datum der Wahlen: _____

Wahl der Personalvertretung im Betriebsrat

Zusammensetzung: 7 ordentliche Mitglieder und 7 Ersatzmitglieder

Verteilung:

1. Arbeiter: 4 ordentliche Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder
2. Angestellte: 1 ordentliches Mitglied und 1 Ersatzmitglied
3. jugendliche Arbeitnehmer: 1 ordentliches Mitglied und 1 Ersatzmitglied
4. Führungskräfte: 1 ordentliches Mitglied und 1 Ersatzmitglied

KANDIDATEN

Liste Nr. 1
Listenkürzel*

| |
|---|
| O |
|---|

| | | |
|--------------------|-----|-----------------------|
| Rahier, Jean | (M) | <input type="radio"/> |
| Vermersch, Viviane | (F) | <input type="radio"/> |

Liste Nr. 2
Listenkürzel*

| |
|---|
| O |
|---|

| | | |
|--------------------|-----|-----------------------|
| Thys, Maurice | (M) | <input type="radio"/> |
| Milbourg, Brigitte | (F) | <input type="radio"/> |

Liste Nr. 3
Listenkürzel*

| |
|---|
| O |
|---|

| | | |
|---------------------|-----|-----------------------|
| Seghers, Piet | (M) | <input type="radio"/> |
| Detournay, Violette | (F) | <input type="radio"/> |

* das Listenkürzel der Organisation gemäß dem Ergebnis der Auslosung hinzufügen

MUSTER 6

JUGENDLICHE ARBEITNEHMER

STIMMZETTEL

Unternehmen:

, in

Datum der Wahlen:

Wahl der Personalvertretung im Betriebsrat

Zusammensetzung: 7 ordentliche Mitglieder und 7 Ersatzmitglieder

Verteilung:

1. Arbeiter: 4 ordentliche Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder
2. Angestellte: 1 ordentliches Mitglied und 1 Ersatzmitglied
3. jugendliche Arbeitnehmer: 1 ordentliches Mitglied und 1 Ersatzmitglied
4. Führungskräfte: 1 ordentliches Mitglied und 1 Ersatzmitglied

KANDIDATEN

Liste Nr. 1
Listenkürzel*

| |
|---|
| O |
|---|

| | | |
|-------------------|-----|---|
| Vanhege, Jean | (M) | O |
| Daumerie, Viviane | (F) | O |

Liste Nr. 2
Listenkürzel*

| |
|---|
| O |
|---|

| | | |
|-------------------|-----|---|
| Barbaix, Maurice | (M) | O |
| Vanhede, Brigitte | (F) | O |

Liste Nr. 3
Listenkürzel*

| |
|---|
| O |
|---|

| | | |
|--------------------|-----|---|
| Lambert, Pierre | (M) | O |
| François, Violette | (F) | O |

* das Listenkürzel der Organisation gemäß dem Ergebnis der Auslosung hinzufügen

MUSTER 7

FÜHRUNGSKRÄFTE

STIMMZETTEL

, in

Unternehmen:

Datum der Wahlen:

Wahl der Personalvertretung im Betriebsrat

Zusammensetzung: 7 ordentliche Mitglieder und 7 Ersatzmitglieder

Verteilung:

1. Arbeiter: 4 ordentliche Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder
2. Angestellte: 1 ordentliches Mitglied und 1 Ersatzmitglied
3. jugendliche Arbeitnehmer: 1 ordentliches Mitglied und 1 Ersatzmitglied
4. Führungskräfte: 1 ordentliches Mitglied und 1 Ersatzmitglied

KANDIDATENListe Nr. 1
Listenkürzel*Liste Nr. 2
Listenkürzel*Liste Nr. 3
Listenkürzel*Liste Nr. 4
Listenkürzel*Liste Nr. 5
IND. L.**

| | |
|-------------------|---|
| Poty, Antoine (M) | O |
| Delval, Anne (F) | O |

| | |
|-------------------|---|
| Devos, Ursule (F) | O |
| Dieu, Hubert (M) | O |

| | |
|-----------------|---|
| Buyze, Maur (F) | O |
| Paul, Marie (F) | O |

| | |
|-------------------|---|
| Colin, France (F) | O |
| Claus, Fabien (M) | O |

| | |
|-------------------|---|
| Demol, Sylvie (F) | O |
| Vion, Hubert (M) | O |

* das Listenkürzel der Organisation gemäß dem Ergebnis der Auslosung hinzuzufügen
 ** von den Führungskräften des Unternehmens vorgeschlagene Liste der Führungskräfte

II: FORMULAR X-60 Ausschuss

X-60.A
Sozialwahlen 2012

TBE-Name:
TBE-Adresse:
LASS-Nr.: - -
Unternehmensnummer:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter:
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Aktennummer Föderaler Öffentlicher Dienst:

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen:**
 - durch Hochladen auf die Webanwendung¹ für die Sozialwahlen vom Föderalen Öffentlichen Dienst www.emploi.belgique.be
 - oder**
 - per Post:

| | | |
|----------------------|--------------|---------------------------|
| C.G.S.L.B. | F.G.T.B. | C.S.C. Service entreprise |
| Koning Albertlaan 95 | Rue Haute 42 | Postfach 10 |
| 9000 Gent | 1000 Brüssel | 1031 Brüssel |
- dem **Ausschuss** oder in dessen Ermangelung der **Gewerkschaftsvertretung**
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

Spätestens am Tag X-60 teilt der Arbeitgeber Folgendes schriftlich mit:

- wenn noch kein Ausschuss eingesetzt worden ist, die Art, die Bereiche und den Grad der Autonomie oder der Abhängigkeit des Sitzes gegenüber der Körperschaft beziehungsweise die Art, die Bereiche und den Grad der Autonomie oder der Abhängigkeit der Körperschaften gegenüber der technischen Betriebseinheit:
- wenn bereits ein Ausschuss eingesetzt worden ist, die in der Unternehmensstruktur eingetretenen Änderungen und die neuen Kriterien der Autonomie oder der Abhängigkeit des Sitzes gegenüber der Körperschaft beziehungsweise die in der Unternehmensstruktur eingetretenen Änderungen und die neuen Kriterien der Autonomie oder der Abhängigkeit der Körperschaften gegenüber der technischen Betriebseinheit:

¹ Siehe Rundschreiben über die Webanwendung für die Sozialwahlen 2012 (www.emploi.belgique.be → Concertation sociale → Elections sociales 2012).

II: FORMULAR X-60 Ausschuss

X-60.A
Sozialwahlen 2012

- die Anzahl Personalmitglieder pro Kategorie unter Berücksichtigung der Anzahl Personalmitglieder, die zu diesem Zeitpunkt im Unternehmen beschäftigt sind:

| | |
|--|--|
| Arbeiter | |
| Angestellte (einschließlich des leitenden Personals) | |
| Jugendliche Arbeitnehmer | |

- die Funktionen des leitenden Personals durch nähere Angabe der Bezeichnung und Beschreibung der Funktionen und zur Information die Liste der Personen, die diese Funktionen ausüben²:

| Bezeichnung der leitenden Funktion | Beschreibung der leitenden Funktion |
|------------------------------------|-------------------------------------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

- das Datum des Aushangs der Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird, und das voraussichtliche Wahldatum/die voraussichtlichen Wahldaten:
 - Datum des Aushangs der Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird: / /
 - voraussichtliches Wahldatum/voraussichtliche Wahldaten: / /

² Die Liste der Personen, die diese leitenden Funktionen ausüben, kann anhand des Formulars X-60.B mitgeteilt werden.

II: FORMULAR X-60 Ausschuss

X-60.B
Sozialwahlen 2012

TBE-Name:
TBE-Adresse:
LASS-Nr.: - -
Unternehmensnummer:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter:
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Aktennummer Föderaler Öffentlicher Dienst:

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen:**
 - durch Hochladen auf die Webanwendung³ für die Sozialwahlen vom Föderalen Öffentlichen Dienst www.emploi.belgique.be
 - oder**
 - per Post:

| | | |
|----------------------|--------------|---------------------------|
| C.G.S.L.B. | F.G.T.B. | C.S.C. Service entreprise |
| Koning Albertlaan 95 | Rue Haute 42 | Postfach 10 |
| 9000 Gent | 1000 Brüssel | 1031 Brüssel |
- dem **Ausschuss** oder in dessen Ermangelung der **Gewerkschaftsvertretung**
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

Spätestens am Tag X-60 teilt der Arbeitgeber zur Information die Liste der Personen mit, die die leitenden Funktionen ausüben.

³ Siehe Rundschreiben über die Webanwendung für die Sozialwahlen 2012 (www.emploi.belgique.be → Concertation sociale → Elections sociales 2012).

III: FORMULAR X-35 Ausschuss

X-35.A
Sozialwahlen 2012

TBE-Name:
TBE-Adresse:
LASS-Nr.: - -
Unternehmensnummer:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter:
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Aktennummer Föderaler Öffentlicher Dienst:

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen:**
 - durch Hochladen auf die Webanwendung⁴ für die Sozialwahlen vom Föderalen Öffentlichen Dienst www.emploi.belgique.be
 - oder**
 - per Post:

| | | |
|---|--|--|
| C.G.S.L.B. Koning Albertlaan 95 9000 Gent | F.G.T.B. Rue Haute 42 1000 Brüssel | C.S.C. Service entreprise Postfach 10 1031 Brüssel |
|---|--|--|
- dem **Ausschuss** oder in dessen Ermangelung der **Gewerkschaftsvertretung**
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

Spätestens am Tag X-35 teilt der Arbeitgeber Folgendes schriftlich mit:

- seine Beschlüsse in Bezug auf die Funktionen des leitenden Personals und zur Information die Liste der Personen, die diese Funktionen ausüben⁵;
- seinen Beschluss in Bezug auf:
 - die Anzahl technischer Betriebseinheiten oder Körperschaften, für die ein Organ eingesetzt werden muss, mit ihrer Beschreibung,
 - die Einteilung der Körperschaft in technische Betriebseinheiten mit ihrer Beschreibung und ihren Grenzen oder den Zusammenschluss mehrerer Körperschaften zu technischen Betriebseinheiten mit ihrer Beschreibung und ihren Grenzen.

⁴ Siehe Rundschreiben über die Webanwendung für die Sozialwahlen 2012 (www.emploi.belgique.be → Concertation sociale → Elections sociales 2012).

⁵ Die Liste der Personen, die diese leitenden Funktionen ausüben, kann anhand des Formulars X-35.B mitgeteilt werden.

III: FORMULAR X-35 Ausschuss

X-35.B
Sozialwahlen 2012

TBE-Name:
TBE-Adresse:
LASS-Nr.: - -
Unternehmensnummer:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter:
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Aktennummer Föderaler Öffentlicher Dienst:

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen:**
 - durch Hochladen auf die Webanwendung⁶ für die Sozialwahlen vom Föderalen Öffentlichen Dienst www.emploi.belgique.be
 - oder**
 - per Post:

| | | |
|----------------------|--------------|---------------------------|
| C.G.S.L.B. | F.G.T.B. | C.S.C. Service entreprise |
| Koning Albertlaan 95 | Rue Haute 42 | Postfach 10 |
| 9000 Gent | 1000 Brüssel | 1031 Brüssel |
- dem **Ausschuss** oder in dessen Ermangelung der **Gewerkschaftsvertretung**
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

Spätestens am Tag X-35 teilt der Arbeitgeber zur Information seinen Beschluss in Bezug auf die Liste der Personen mit, die die leitenden Funktionen ausüben.

⁶ Siehe Rundschreiben über die Webanwendung für die Sozialwahlen 2012 (www.emploi.belgique.be → Concertation sociale → Elections sociales 2012).

IV: FORMULAR X Ausschuss

X.A
Sozialwahlen 2012

TBE-Name:
TBE-Adresse:
LASS-Nr.: - - -
Unternehmensnummer:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter:
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Akttenummer Föderaler Öffentlicher Dienst:

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen**:
 - durch Hochladen auf die Webanwendung⁷ für die Sozialwahlen vom Föderalen Öffentlichen Dienst www.emploi.belgique.be
 - oder**
 - per Post:

| | | |
|----------------------|--------------|---------------------------|
| C.G.S.L.B. | F.G.T.B. | C.S.C. Service entreprise |
| Koning Albertlaan 95 | Rue Haute 42 | Postfach 10 |
| 9000 Gent | 1000 Brüssel | 1031 Brüssel |
- der **Gewerkschaftsvertretung** in Ermangelung eines Ausschusses
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

Um den wirklich repräsentativen Charakter der zu wählenden Vertretung zu gewährleisten, haben alle Arbeitnehmer die Pflicht, an der Wahl teilzunehmen.

Neunzig Tage vor dem Wahltag informiert der Ausschuss oder in dessen Ermangelung der Arbeitgeber die betreffenden Personen durch Aushang einer Bekanntmachung in den verschiedenen Sektionen und Abteilungen des Unternehmens über:

- Datum/Daten und Zeitplan der Wahlen:
 - Datum/Daten der Wahlen: / /
 - Zeitplan der Wahlen:
- Adresse und Bezeichnung der technischen Betriebseinheit(en), für die ein Ausschuss eingesetzt werden muss:

⁷ Siehe Rundschreiben über die Webanwendung für die Sozialwahlen 2012 (www.emploi.belgique.be → Concertation sociale → Elections sociales 2012).

IV: FORMULAR X Ausschuss

X.A
Sozialwahlen 2012

- Anzahl Mandate für den Ausschuss und pro Kategorie:
 - Anzahl Mandate für den Ausschuss:
 - Anzahl Mandate pro Kategorie:
 - Arbeiter:
 - Angestellte:
 - jugendliche Arbeitnehmer:
- Vorläufige Wählerlisten oder Orte, an denen diese Listen eingesehen werden können. In diese Listen werden die im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer aufgenommen, die am Wahltag die Bedingungen in puncto Wahlrecht erfüllen werden⁸:

Ort(e), an dem (denen) die vorläufigen Listen eingesehen werden können:

- Liste der Mitglieder des leitenden Personals mit Angabe der Funktionsbezeichnung und -beschreibung oder Orte, an denen sie eingesehen werden kann⁹:
- Daten, die aus dem Wahlverfahren hervorgehen¹⁰:
- Person oder Dienst, die beziehungsweise der vom Arbeitgeber mit der Versendung oder Verteilung der Wahlaufforderungen beauftragt ist:

Datum der Bekanntmachung: / /

⁸ Diese Information kann in Formular X.B aufgenommen werden.

⁹ Diese Information kann in Formular X.C aufgenommen werden.

¹⁰ Diese Information kann in Formular X.D aufgenommen werden.

IV: FORMULAR X Ausschuss

X.B
Sozialwahlen 2012

TBE-Name:
TBE-Adresse:
LASS-Nr.: - -
Unternehmensnummer:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter:
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Aktennummer Föderaler Öffentlicher Dienst: -2

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen** (*nur wenn es im Unternehmen KEINEN Ausschuss gibt*):

durch Hochladen auf die Webanwendung¹¹ für die Sozialwahlen vom
Föderalen Öffentlichen Dienst www.emploi.belgique.be

oder

- per Post:

C.G.S.L.B.

Koning Albertlaan 95
9000 Gent

F.G.T.B.

Rue Haute 42
1000 Brüssel

C.S.C. Service entreprise

Postfach 10
1031 Brüssel

- der **Gewerkschaftsvertretung** in Ermangelung eines Ausschusses
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

Vorläufige Wählerlisten. In diese Listen werden die im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer aufgenommen, die am Wahltag die Bedingungen in puncto Wahlrecht erfüllen werden.

¹¹ Siehe Rundschreiben über die Webanwendung für die Sozialwahlen 2012 (www.emploi.belgique.be → Concertation sociale → Elections sociales 2012).

IV: FORMULAR X Ausschuss

X.C
Sozialwahlen 2012

TBE-Name:
TBE-Adresse:
LASS-Nr.: - - -
Unternehmensnummer:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter:
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Aktennummer Föderaler Öffentlicher Dienst: -2

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen:**

- durch Hochladen auf die Webanwendung¹² für die Sozialwahlen vom Föderalen Öffentlichen Dienst www.emploi.belgique.be

oder

- per Post:

C.G.S.L.B.

Koning Albertlaan 95
9000 Gent

F.G.T.B.

Rue Haute 42
1000 Brüssel

C.S.C. Service entreprise

Postfach 10
1031 Brüssel

- der **Gewerkschaftsvertretung** in Ermangelung eines Ausschusses
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

Liste der Mitglieder des leitenden Personals mit Angabe der Funktionsbezeichnung und -beschreibung

¹² Siehe Rundschreiben über die Webanwendung für die Sozialwahlen 2012 (www.emploi.belgique.be → Concertation sociale → Elections sociales 2012).

IV: FORMULAR X Ausschuss

X.D
Sozialwahlen 2012

TBE-Name:
TBE-Adresse:
LASS-Nr.: - -
Unternehmensnummer:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter:
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Aktennummer Föderaler Öffentlicher Dienst:

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen:**
 - durch Hochladen auf die Webanwendung¹³ für die Sozialwahlen vom Föderalen Öffentlichen Dienst www.emploi.belgique.be
 - oder**
 - per Post:

| | | |
|----------------------|--------------|---------------------------|
| C.G.S.L.B. | F.G.T.B. | C.S.C. Service entreprise |
| Koning Albertlaan 95 | Rue Haute 42 | Postfach 10 |
| 9000 Gent | 1000 Brüssel | 1031 Brüssel |
- der **Gewerkschaftsvertretung** in Ermangelung eines Ausschusses
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

Daten, die aus dem Wahlverfahren hervorgehen

X: Tag des Aushangs der Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird: / /

X + 7: Beim Ausschuss oder in dessen Ermangelung beim Arbeitgeber eingelegte Beschwerde in Bezug auf die Wählerlisten, die Festlegung der Anzahl Mandate für den Ausschuss und pro Kategorie, die Liste des leitenden Personals: / /

X + 14: Beschluss des Ausschusses oder in dessen Ermangelung Beschluss des Arbeitgebers über die eingelegten Beschwerden und, im Falle einer Änderung, Aushang der Berichtigungsbekanntmachung: / /

X + 21: Beim zuständigen Arbeitsgericht eingelegter Rechtsbehelf gegen die Wählerlisten, die Festlegung der Anzahl Mandate für den Ausschuss und pro Kategorie, die Liste des leitenden Personals: / /

X + 28:

- Entscheidung des Arbeitsgerichts: / /
- Falls notwendig, Berichtigung des am Tag X erfolgten Aushangs: / /
- Endgültiger Abschluss der Wählerlisten, der Festlegung der Anzahl Mandate für den Ausschuss und pro Kategorie, der Liste des leitenden Personals: / /

¹³ Siehe Rundschreiben über die Webanwendung für die Sozialwahlen 2012 (www.emploi.belgique.be → Concertation sociale → Elections sociales 2012).

IV: FORMULAR X Ausschuss

X.D
Sozialwahlen 2012

- X + 35:**
- Einreichung der Kandidatenlisten: / /
 - Beschluss des Arbeitgebers, das Wahlverfahren zu beenden, wenn kein Kandidat vorgeschlagen wurde: / /
- X + 40:**
- Vom Arbeitgeber vorzunehmender Aushang einer Bekanntmachung mit den Namen der Kandidaten: / /
 - Bestimmung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden: / /
- X + 47:** Beschwerde in Bezug auf die Kandidatenlisten und Rückzug von Kandidaturen: / /
- X + 48:** Vom Arbeitgeber vorzunehmende Übermittlung der Beschwerden an die betreffenden repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen: / /
- X + 54:**
- Eventuelle Änderungen der Kandidatenlisten: / /
 - Vom Vorsitzenden jedes Wahlbürovorstands vorzunehmende Bestimmung seines Sekretärs und eines stellvertretenden Sekretärs: / /
 - Vom Ausschuss oder in Ermangelung eines Ausschusses vom Vorsitzenden vorzunehmende Bestimmung von vier Beisitzern: / /
- X + 56:**
- Vom Arbeitgeber vorzunehmender Aushang der eventuell geänderten Kandidatenlisten: / /
 - Zustimmung der betreffenden repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen zur Briefwahl: / /
- X + 60:** Vom Ausschuss oder in Ermangelung eines Ausschusses vom Arbeitgeber vorzunehmender Aushang einer Bekanntmachung, in der die Zusammensetzung der Wahlbürovorstände und die Aufteilung der Wähler pro Büro angekündigt werden: / /
- X + 61:** Rechtsbehelf gegen die Kandidatenlisten: / /
- X + 70:** Von den repräsentativen Organisationen, die Kandidaten vorgeschlagen haben, vorzunehmende Bestimmung der Zeugen: / /
- X + 75:**
- Entscheidung des angerufenen Arbeitsgerichts über den Rechtsbehelf gegen die Kandidatenlisten: / /
 - Beschluss des Arbeitgebers, das Wahlverfahren zu beenden, wenn das Arbeitsgericht sämtliche Kandidaturen für nichtig erklärt hat: / /
- X + 76:** Ersetzung der Kandidaten und vom Arbeitgeber vorzunehmender Aushang der eventuellen Ersetzungen: / /
- X + 77:**
- Endgültiger Abschluss der Kandidatenlisten: / /
 - Vom Ausschuss einstimmig oder, in Ermangelung eines Ausschusses, vom Arbeitgeber mit Einverständnis sämtlicher Mitglieder der Gewerkschaftsvertretung gefasster Beschluss, die Arbeitnehmer, die dem Unternehmen nicht mehr angehören, aus den Wählerlisten zu streichen: / /

IV: FORMULAR X Ausschuss

X.D
Sozialwahlen 2012

- X + 79:** Beendigung des Wahlverfahrens: / /
- X + 80:**
- Übermittlung oder Versendung der Wahlaufforderungen: / /
 - Von den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände vorzunehmende Versendung der Wahlaufforderungen und der Stimmzettel im Falle der Briefwahl: / /
- X + 82:** Versendung der Wahlaufforderung per Einschreiben, wenn bei Versendung der Wahlaufforderung auf anderem Wege der Empfang durch den Empfänger nicht nachgewiesen ist: / /
- X + 90 = Y:**
- Tag der Wahlen und der Stimmenauszählung: / /
 - Vom Vorsitzenden vorzunehmende Versendung des Originals der Protokolle an den Generaldirektor der Generaldirektion der individuellen Arbeitsbeziehungen des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung, einer Kopie der Protokolle an den Arbeitgeber, einer Kopie der Protokolle an die betreffenden repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen: / /
- Y + 1:** Vom Vorsitzenden unter versiegeltem Umschlag vorzunehmende Übermittlung der Unterlagen, die für die Wahlen gedient haben, an den Arbeitgeber: / /
- Y + 2:** Aushang der Zusammensetzung des Ausschusses durch den Arbeitgeber: / /
- Y + 15:** Klage auf Gesamt- oder Teilnichtigkeit der Wahlen, des Beschlusses zur Beendigung des Verfahrens oder Antrag auf Berichtigung der Wahlergebnisse oder Rechtsbehelf gegen die Arbeitgebervertretung: / /
- Y + 25:** Vom Arbeitgeber vorzunehmende Aufbewahrung der Unterlagen, die für die Wahlen gedient haben: / /
- Y + 69:** Entscheidung des angerufenen Arbeitsgerichts: / /
- Y + 84:** Berufung: / /
- Y + 86:** Ende der Pflicht zum Aushang der Bekanntmachung, in der die Wahlergebnisse angekündigt werden, und der Bekanntmachung, in der der Ort angegeben wird, an dem die verschiedenen anderen Unterlagen eingesehen werden können: / /
- Y + 144:** Entscheidung des Arbeitsgerichtshofs: / /

V: FORMULAR X-60 Betriebsrat

X-60.A
Sozialwahlen 2012

TBE-Name:
TBE-Adresse:
LASS-Nr.: - -
Unternehmensnummer:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter:
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Aktennummer Föderaler Öffentlicher Dienst: -1

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen:**
 - durch Hochladen auf die Webanwendung¹⁴ für die Sozialwahlen vom Föderalen Öffentlichen Dienst www.emploi.belgique.be
 - oder**
 - per Post:

| | | | |
|----------------------|--------------|----------------|--------------|
| C.G.S.L.B. | F.G.T.B. | C.S.C. Service | CNC |
| Koning Albertlaan 95 | Rue Haute 42 | entreprise | Boulevard |
| 9000 Gent | 1000 Brüssel | Postfach 10 | Lambermont |
| | | 1031 Brüssel | 171 Bfk 4 |
| | | | 1030 Brüssel |

- dem **Betriebsrat** oder in dessen Ermangelung der **Gewerkschaftsvertretung**
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

Spätestens am Tag X-60 teilt der Arbeitgeber Folgendes schriftlich mit:

- wenn noch kein Betriebsrat eingesetzt worden ist, die Art, die Bereiche und den Grad der Autonomie oder der Abhängigkeit des Sitzes gegenüber der Körperschaft beziehungsweise die Art, die Bereiche und den Grad der Autonomie oder der Abhängigkeit der Körperschaften gegenüber der technischen Betriebseinheit:
- wenn bereits ein Betriebsrat eingesetzt worden ist, die in der Unternehmensstruktur eingetretenen Änderungen und die neuen Kriterien der Autonomie oder der Abhängigkeit des Sitzes gegenüber der Körperschaft beziehungsweise die in der Unternehmensstruktur eingetretenen Änderungen und die neuen Kriterien der Autonomie oder der Abhängigkeit der Körperschaften gegenüber der technischen Betriebseinheit:

¹⁴ Siehe Rundschreiben über die Webanwendung für die Sozialwahlen 2012 (www.emploi.belgique.be → Concertation sociale → Elections sociales 2012).

V: FORMULAR X-60 Betriebsrat

X-60.A
Sozialwahlen 2012

- die Anzahl Personalmitglieder pro Kategorie unter Berücksichtigung der Anzahl Personalmitglieder, die zu diesem Zeitpunkt im Unternehmen beschäftigt sind:

| |
|---|
| Arbeiter |
| Angestellte (einschließlich der Führungskräfte und des leitenden Personals) |
| Jugendliche Arbeitnehmer |

- die Funktionen des leitenden Personals durch nähere Angabe der Bezeichnung und Beschreibung der Funktionen und zur Information die Liste der Personen, die diese Funktionen ausüben¹⁵:

| Bezeichnung der leitenden Funktion | Beschreibung der leitenden Funktion |
|---|--|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

¹⁵ Die Liste der Personen, die diese leitenden Funktionen ausüben, kann anhand des Formulars X-60.B mitgeteilt werden.

V: FORMULAR X-60 Betriebsrat

X-60.B
Sozialwahlen 2012

TBE-Name:
TBE-Adresse:
LASS-Nr.: - -
Unternehmensnummer:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter:
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Aktennummer Föderaler Öffentlicher Dienst: -1

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen:**
 - durch Hochladen auf die Webanwendung¹⁷ für die Sozialwahlen vom Föderalen Öffentlichen Dienst www.emploi.belgique.be
 - oder**
 - per Post:

| | | | |
|---|--|---|---|
| C.G.S.L.B. Koning Albertlaan 95 9000 Gent | F.G.T.B. Rue Haute 42 1000 Brüssel | C.S.C. Service entreprise Postfach 10 1031 Brüssel | CNC Boulevard Lambermont 171 Bfk 4 1030 Brüssel |
|---|--|---|---|

- dem **Betriebsrat** oder in dessen Ermangelung der **Gewerkschaftsvertretung**
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

Spätestens am Tag X-60 teilt der Arbeitgeber zur Information die Liste der Personen mit, die die leitenden Funktionen ausüben.

¹⁷ Siehe Rundschreiben über die Webanwendung für die Sozialwahlen 2012 (www.emploi.belgique.be → Concertation sociale → Elections sociales 2012).

V: FORMULAR X-60 Betriebsrat

X-60.C
Sozialwahlen 2012

TBE-Name:
TBE-Adresse:
LASS-Nr.: - -
Unternehmensnummer:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter:
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Aktennummer Föderaler Öffentlicher Dienst: -1

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen:**
 - durch Hochladen auf die Webanwendung¹⁸ für die Sozialwahlen vom Föderalen Öffentlichen Dienst www.emploi.belgique.be
 - oder**
 - per Post:

| | | | |
|----------------------|--------------|----------------|--------------|
| C.G.S.L.B. | F.G.T.B. | C.S.C. Service | CNC |
| Koning Albertlaan 95 | Rue Haute 42 | entreprise | Boulevard |
| 9000 Gent | 1000 Brüssel | Postfach 10 | Lambermont |
| | | 1031 Brüssel | 171 Bfk 4 |
| | | | 1030 Brüssel |

- dem **Betriebsrat** oder in dessen Ermangelung der **Gewerkschaftsvertretung**
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

Spätestens am Tag X-60 teilt der Arbeitgeber zur Information die Liste der Personen mit, die die Funktionen von Führungskräften ausüben.

¹⁸ Siehe Rundschreiben über die Webanwendung für die Sozialwahlen 2012 (www.emploi.belgique.be → Concertation sociale → Elections sociales 2012).

VI: FORMULAR X-35 Betriebsrat

X-35.A
Sozialwahlen 2012

TBE-Name:
TBE-Adresse:
LASS-Nr.: - - -
Unternehmensnummer:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter:
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Aktennummer Föderaler Öffentlicher Dienst: -1

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen:**
 - durch Hochladen auf die Webanwendung¹⁹ für die Sozialwahlen vom Föderalen Öffentlichen Dienst www.emploi.belgique.be
 - oder**
 - per Post:

| | | | |
|---|--|---|---|
| C.G.S.L.B. Koning Albertlaan 95 9000 Gent | F.G.T.B. Rue Haute 42 1000 Brüssel | C.S.C. Service entreprise Postfach 10 1031 Brüssel | CNC Boulevard Lambermont 171 Bfk 4 1030 Brüssel |
|---|--|---|---|

- dem **Betriebsrat** oder in dessen Ermangelung der **Gewerkschaftsvertretung**
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

Spätestens am Tag X-35 teilt der Arbeitgeber Folgendes schriftlich mit:

- seine Beschlüsse in Bezug auf die Funktionen des leitenden Personals und zur Information die Liste der Personen, die diese Funktionen ausüben²⁰;
- seinen Beschluss in Bezug auf die Funktionen von Führungskräften und zur Information die Liste der Personen, die diese Funktionen ausüben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Unternehmen, die weniger als 100 Arbeitnehmer und weniger als 30 Angestellte umfassen²¹;

¹⁹ Siehe Rundschreiben über die Webanwendung für die Sozialwahlen 2012 (www.emploi.belgique.be → Concertation sociale → Elections sociales 2012).

²⁰ Die Liste der Personen, die diese leitenden Funktionen ausüben, kann anhand des Formulars X-35.B mitgeteilt werden.

²¹ Die Liste der Personen, die diese Funktionen von Führungskräften ausüben, kann anhand des Formulars X-35.C mitgeteilt werden.

VI: FORMULAR X-35 Betriebsrat

X-35.A
Sozialwahlen 2012

- seinen Beschluss in Bezug auf:
 - die Anzahl technischer Betriebseinheiten oder Körperschaften, für die ein Betriebsrat eingesetzt werden muss, mit ihrer Beschreibung,
 - die Einteilung der Körperschaft in technische Betriebseinheiten mit ihrer Beschreibung und ihren Grenzen oder den Zusammenschluss mehrerer Körperschaften zu technischen Betriebseinheiten mit ihrer Beschreibung und ihren Grenzen.

VI: FORMULAR X-35 Betriebsrat

X-35.B
Sozialwahlen 2012

TBE-Name:
TBE-Adresse:
LASS-Nr.: - - -
Unternehmensnummer:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter:
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Aktennummer Föderaler Öffentlicher Dienst: -1

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen:**
 - durch Hochladen auf die Webanwendung²² für die Sozialwahlen vom Föderalen Öffentlichen Dienst www.emploi.belgique.be
 - oder**
 - per Post:

| | | | |
|----------------------|--------------|----------------|--------------|
| C.G.S.L.B. | F.G.T.B. | C.S.C. Service | CNC |
| Koning Albertlaan 95 | Rue Haute 42 | entreprise | Boulevard |
| 9000 Gent | 1000 Brüssel | Postfach 10 | Lambermont |
| | | 1031 Brüssel | 171 Bfk 4 |
| | | | 1030 Brüssel |

- dem **Betriebsrat** oder in dessen Ermangelung der **Gewerkschaftsvertretung**
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

Spätestens am Tag X-35 teilt der Arbeitgeber zur Information seinen Beschluss in Bezug auf die Liste der Personen mit, die die leitenden Funktionen ausüben.

²² Siehe Rundschreiben über die Webanwendung für die Sozialwahlen 2012 (www.emploi.belgique.be → Concertation sociale → Elections sociales 2012).

VI: FORMULAR X-35 Betriebsrat

X-35.C
Sozialwahlen 2012

TBE-Name:
TBE-Adresse:
LASS-Nr.: - -
Unternehmensnummer:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter:
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Aktennummer Föderaler Öffentlicher Dienst: -1

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen:**
 - durch Hochladen auf die Webanwendung²³ für die Sozialwahlen vom Föderalen Öffentlichen Dienst www.emploi.belgique.be
 - oder**
 - per Post:

| | | | |
|----------------------|--------------|----------------|--------------|
| C.G.S.L.B. | F.G.T.B. | C.S.C. Service | CNC |
| Koning Albertlaan 95 | Rue Haute 42 | entreprise | Boulevard |
| 9000 Gent | 1000 Brüssel | Postfach 10 | Lambermont |
| | | 1031 Brüssel | 171 Bfk 4 |
| | | | 1030 Brüssel |

- dem **Betriebsrat** oder in dessen Ermangelung der **Gewerkschaftsvertretung**
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

Spätestens am Tag X-35 teilt der Arbeitgeber zur Information seinen Beschluss in Bezug auf die Liste der Personen mit, die die Funktionen von Führungskräften ausüben.

²³ Siehe Rundschreiben über die Webanwendung für die Sozialwahlen 2012 (www.emploi.belgique.be → Concertation sociale → Elections sociales 2012).

VII: FORMULAR X Betriebsrat

X.A
Sozialwahlen 2012

TBE-Name:
TBE-Adresse:
LASS-Nr.: - -
Unternehmensnummer:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter:
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Aktennummer Föderaler Öffentlicher Dienst:

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen:**
 - durch Hochladen auf die Webanwendung²⁴ für die Sozialwahlen vom Föderalen Öffentlichen Dienst www.emploi.belgique.be
 - oder**
 - per Post:

| | | | |
|----------------------|--------------|----------------|--------------|
| C.G.S.L.B. | F.G.T.B. | C.S.C. Service | CNC |
| Koning Albertlaan 95 | Rue Haute 42 | entreprise | Boulevard |
| 9000 Gent | 1000 Brüssel | Postfach 10 | Lambermont |
| | | 1031 Brüssel | 171 Bfk 4 |
| | | | 1030 Brüssel |

- der **Gewerkschaftsvertretung** in Ermangelung eines Betriebsrates
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

Um den wirklich repräsentativen Charakter der zu wählenden Vertretung zu gewährleisten, haben alle Arbeitnehmer die Pflicht, an der Wahl teilzunehmen.

Neunzig Tage vor dem Wahltag informiert der Betriebsrat oder in dessen Ermangelung der Arbeitgeber die betreffenden Personen durch Aushang einer Bekanntmachung in den verschiedenen Sektionen und Abteilungen des Unternehmens über:

- Datum/Daten und Zeitplan der Wahlen:
 - Datum/Daten der Wahlen: / /
 - Zeitplan der Wahlen:
- Adresse und Bezeichnung der technischen Betriebseinheit(en), für die ein Betriebsrat eingesetzt werden muss:

²⁴ Siehe Rundschreiben über die Webanwendung für die Sozialwahlen 2012 (www.emploi.belgique.be → Concertation sociale → Elections sociales 2012).

VII: FORMULAR X Betriebsrat

X.A
Sozialwahlen 2012

- Anzahl Mandate für den Betriebsrat und pro Kategorie:
 - Anzahl Mandate für den Betriebsrat:
 - Anzahl Mandate pro Kategorie:
 - Arbeiter:
 - Angestellte:
 - jugendliche Arbeitnehmer:
 - Führungskräfte:
- Vorläufige Wählerlisten oder Orte, an denen diese Listen eingesehen werden können. In diese Listen werden die im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer aufgenommen, die am Wahltag die Bedingungen in puncto Wahlrecht erfüllen werden²⁵:

Ort(e), an dem (denen) die vorläufigen Listen eingesehen werden können:
- Liste der Mitglieder des leitenden Personals mit Angabe der Funktionsbezeichnung und -beschreibung oder Orte, an denen sie eingesehen werden kann²⁶:
- Liste der Führungskräfte oder Orte, an denen diese Liste eingesehen werden kann. Die Arbeitnehmer, die eine der Funktionen der Führungskräfte ausüben und in der Wählerliste der jugendlichen Arbeitnehmer vorkommen, werden nicht in die Liste der Führungskräfte aufgenommen²⁷:
- Daten, die aus dem Wahlverfahren hervorgehen²⁸:
- Person oder Dienst, die beziehungsweise der vom Arbeitgeber mit der Versendung oder Verteilung der Wahlaufforderungen beauftragt ist:

Datum der Bekanntmachung: / /

²⁵ Diese Information kann in Formular X.B aufgenommen werden.

²⁶ Diese Information kann in Formular X.C aufgenommen werden.

²⁷ Diese Information kann in Formular X.D aufgenommen werden.

²⁸ Diese Information kann in Formular X.E aufgenommen werden.

VII: FORMULAR X Betriebsrat

X.B
Sozialwahlen 2012

TBE-Name:
TBE-Adresse:
LASS-Nr.: - -
Unternehmensnummer:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter:
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Aktennummer Föderaler Öffentlicher Dienst:

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen** (*nur wenn es im Unternehmen **KEINEN Betriebsrat** gibt*):
 - durch Hochladen auf die Webanwendung²⁹ für die Sozialwahlen vom Föderalen Öffentlichen Dienst www.emploi.belgique.be
 - oder**
 - per Post:

C.G.S.L.B.
Koning Albertlaan 95
9000 Gent

F.G.T.B.
Rue Haute 42
1000 Brüssel

C.S.C. Service
entreprise
Postfach 10
1031 Brüssel

CNC
Boulevard
Lambermont
171 Bfk 4
1030 Brüssel

- der **Gewerkschaftsvertretung** in Ermangelung eines Betriebsrates
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

Vorläufige Wählerlisten. In diese Listen werden die im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer aufgenommen, die am Wahltag die Bedingungen in puncto Wahlrecht erfüllen werden.

²⁹ Siehe Rundschreiben über die Webanwendung für die Sozialwahlen 2012 (www.emploi.belgique.be → Concertation sociale → Elections sociales 2012).

VII: FORMULAR X Betriebsrat

X.C
Sozialwahlen 2012

TBE-Name:
TBE-Adresse:
LASS-Nr.: - -
Unternehmensnummer:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter:
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Aktennummer Föderaler Öffentlicher Dienst:

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen:**
 - durch Hochladen auf die Webanwendung³⁰ für die Sozialwahlen vom Föderalen Öffentlichen Dienst www.emploi.belgique.be
 - oder**
 - per Post:

| | | | |
|---|--|---|---|
| C.G.S.L.B. Koning Albertlaan 95 9000 Gent | F.G.T.B. Rue Haute 42 1000 Brüssel | C.S.C. Service entreprise Postfach 10 1031 Brüssel | CNC Boulevard Lambermont 171 Bfk 4 1030 Brüssel |
|---|--|---|---|

- der **Gewerkschaftsvertretung** in Ermangelung eines Betriebsrates
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

Liste der Mitglieder des leitenden Personals mit Angabe der Funktionsbezeichnung und -beschreibung

³⁰ Siehe Rundschreiben über die Webanwendung für die Sozialwahlen 2012 (www.emploi.belgique.be → Concertation sociale → Elections sociales 2012).

VII: FORMULAR X Betriebsrat

X.D
Sozialwahlen 2012

TBE-Name:
TBE-Adresse:
LASS-Nr.: - -
Unternehmensnummer:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter:
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Aktennummer Föderaler Öffentlicher Dienst:

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen:**
 - durch Hochladen auf die Webanwendung³¹ für die Sozialwahlen vom Föderalen Öffentlichen Dienst www.emploi.belgique.be
 - oder**
 - per Post:

C.G.S.L.B.

Koning Albertlaan 95
9000 Gent

F.G.T.B.

Rue Haute 42
1000 Brüssel

C.S.C. Service
entreprise
Postfach 10
1031 Brüssel

CNC

Boulevard
Lambermont
171 Bfk 4
1030 Brüssel

- der **Gewerkschaftsvertretung** in Ermangelung eines Betriebsrates
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

Liste der Führungskräfte

³¹ Siehe Rundschreiben über die Webanwendung für die Sozialwahlen 2012 (www.emploi.belgique.be → Concertation sociale → Elections sociales 2012).

VII: FORMULAR X Betriebsrat

X.E
Sozialwahlen 2012

TBE-Name:
TBE-Adresse:
LASS-Nr.: - -
Unternehmensnummer:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter:
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Aktennummer Föderaler Öffentlicher Dienst:

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen:**
 - durch Hochladen auf die Webanwendung³² für die Sozialwahlen vom Föderalen Öffentlichen Dienst www.emploi.belgique.be
 - oder**
 - per Post:

| | | | |
|----------------------|--------------|----------------|--------------|
| C.G.S.L.B. | F.G.T.B. | C.S.C. Service | CNC |
| Koning Albertlaan 95 | Rue Haute 42 | entreprise | Boulevard |
| 9000 Gent | 1000 Brüssel | Postfach 10 | Lambermont |
| | | 1031 Brüssel | 171 Bfk 4 |
| | | | 1030 Brüssel |

- der **Gewerkschaftsvertretung** in Ermangelung eines Betriebsrates
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang

mitgeteilt werden.

Daten, die aus dem Wahlverfahren hervorgehen

X: Tag des Aushangs der Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird: / /

X + 7: Beim Betriebsrat oder in dessen Ermangelung beim Arbeitgeber eingelegte Beschwerde in Bezug auf die Wählerlisten, die Festlegung der Anzahl Mandate für den Betriebsrat und pro Kategorie, die Liste des leitenden Personals, die Liste der Führungskräfte: / /

X + 14: Beschluss des Betriebsrates oder in dessen Ermangelung Beschluss des Arbeitgebers über die eingelegten Beschwerden und, im Falle einer Änderung, Aushang der Berichtigungsbekanntmachung: / /

X + 21: Beim zuständigen Arbeitsgericht eingelegter Rechtsbehelf gegen die Wählerlisten, die Festlegung der Anzahl Mandate für den Betriebsrat und pro Kategorie, die Liste des leitenden Personals, die Liste der Führungskräfte: / /

³² Siehe Rundschreiben über die Webanwendung für die Sozialwahlen 2012 (www.emploi.belgique.be → Concertation sociale → Elections sociales 2012).

VII: FORMULAR X Betriebsrat

X.E
Sozialwahlen 2012**X + 28:**

- Entscheidung des Arbeitsgerichts: / /
- Falls notwendig, Berichtigung des am Tag X erfolgten Aushangs: / /
- Endgültiger Abschluss der Wählerlisten, der Festlegung der Anzahl Mandate für den Betriebsrat und pro Kategorie, der Liste des leitenden Personals, der Liste der Führungskräfte: / /

X + 35:

- Einreichung der Kandidatenlisten: / /
- Beschluss des Arbeitgebers, das Wahlverfahren zu beenden, wenn kein Kandidat vorgeschlagen wurde: / /

X + 40:

- Vom Arbeitgeber vorzunehmender Aushang einer Bekanntmachung mit den Namen der Kandidaten: / /
- Bestimmung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden: / /

X + 47: Beschwerde in Bezug auf die Kandidatenlisten und Rückzug von Kandidaturen: / /

X + 48: Vom Arbeitgeber vorzunehmende Übermittlung der Beschwerden an die betreffenden repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen: / /

X + 54:

- Eventuelle Änderungen der Kandidatenlisten: / /
- Vom Vorsitzenden jedes Wahlbürovorstands vorzunehmende Bestimmung seines Sekretärs und eines stellvertretenden Sekretärs: / /
- Vom Betriebsrat oder in Ermangelung eines Betriebsrates vom Vorsitzenden vorzunehmende Bestimmung von vier Beisitzern: / /

X + 56:

- Vom Arbeitgeber vorzunehmender Aushang der eventuell geänderten Kandidatenlisten: / /
- Zustimmung der betreffenden repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen zur Briefwahl: / /

X + 60: Vom Betriebsrat oder in Ermangelung eines Betriebsrates vom Arbeitgeber vorzunehmender Aushang einer Bekanntmachung, in der die Zusammensetzung der Wahlbürovorstände und die Aufteilung der Wähler pro Büro angekündigt werden: / /

X + 61: Rechtsbehelf gegen die Kandidatenlisten: / /

X + 70: Von den repräsentativen Organisationen, die Kandidaten vorgeschlagen haben, vorzunehmende Bestimmung der Zeugen: / /

X + 75:

- Entscheidung des angerufenen Arbeitsgerichts über den Rechtsbehelf gegen die Kandidatenlisten: / /
- Beschluss des Arbeitgebers, das Wahlverfahren zu beenden, wenn das Arbeitsgericht sämtliche Kandidaturen für nichtig erklärt hat: / /

X + 76: Ersetzung der Kandidaten und vom Arbeitgeber vorzunehmender Aushang der eventuellen Ersetzungen: / /

VII: FORMULAR X Betriebsrat

X.E
Sozialwahlen 2012

- X + 77:**
- Endgültiger Abschluss der Kandidatenlisten: / /
 - Vom Betriebsrat einstimmig oder, in Ermangelung eines Betriebsrates, vom Arbeitgeber mit Einverständnis sämtlicher Mitglieder der Gewerkschaftsvertretung gefasster Beschluss, die Arbeitnehmer, die dem Unternehmen nicht mehr angehören, aus den Wählerlisten zu streichen: / /
- X + 79:** Beendigung des Wahlverfahrens: / /
- X + 80:**
- Übermittlung oder Versendung der Wahlaufforderungen: / /
 - Von den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände vorzunehmende Versendung der Wahlaufforderungen und der Stimmzettel im Falle der Briefwahl: / /
- X + 82:** Versendung der Wahlaufforderung per Einschreiben, wenn bei Versendung der Wahlaufforderung auf anderem Wege der Empfang durch den Empfänger nicht nachgewiesen ist: / /
- X + 90 = Y:**
- Tag der Wahlen und der Stimmenauszählung: / /
 - Vom Vorsitzenden vorzunehmende Versendung des Originals der Protokolle an den Generaldirektor der Generaldirektion der individuellen Arbeitsbeziehungen des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung, einer Kopie der Protokolle an den Arbeitgeber, einer Kopie der Protokolle an die betreffenden repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen: / /
- Y + 1:** Vom Vorsitzenden unter versiegeltem Umschlag vorzunehmende Übermittlung der Unterlagen, die für die Wahlen gedient haben, an den Arbeitgeber: / /
- Y + 2:** Aushang der Zusammensetzung des Betriebsrates durch den Arbeitgeber: / /
- Y + 15:** Klage auf Gesamt- oder Teilnichtigkeit der Wahlen, des Beschlusses zur Beendigung des Verfahrens oder Antrag auf Berichtigung der Wahlergebnisse oder Rechtsbehelf gegen die Arbeitgebervertretung: / /
- Y + 25:** Vom Arbeitgeber vorzunehmende Aufbewahrung der Unterlagen, die für die Wahlen gedient haben: / /
- Y + 69:** Entscheidung des angerufenen Arbeitsgerichts: / /
- Y + 84:** Berufung: / /
- Y + 86:** Ende der Pflicht zum Aushang der Bekanntmachung, in der die Wahlergebnisse angekündigt werden, und der Bekanntmachung, in der der Ort angegeben wird, an dem die verschiedenen anderen Unterlagen eingesehen werden können: / /
- Y + 144:** Entscheidung des Arbeitsgerichtshofs: / /

Protokoll

Personalvertreterwahlen (für den AGSA / für den BR)*

Protokoll des Wahlbürovorstands (jugendliche Arbeitnehmer / Arbeiter / Angestellte / Führungskräfte)*

Bezeichnung der technischen Betriebseinheit:
 Vom FÖD zugewiesene Aktennummer:
 Wahlbüro Nr.:
 Wahlen vom:

Büro Hr. / Fr.
 Hr. / Fr.
 Hr. / Fr.
 Hr. / Fr.
 Hr. / Fr.
 Hr. / Fr.

Vorsitzende(r),
 Beisitzer(in),
 Beisitzer(in),
 Beisitzer(in),
 Beisitzer(in),
 Sekretär(in),

* Unzutreffendes bitte streichen

Protokoll

Anzahl erhaltener Stimmzettel
Anzahl Wähler, die an der Wahl teilgenommen haben
Anzahl zurückgenommener Stimmzettel
Anzahl nicht benutzter Stimmzettel
Bemerkungen

..... den

Der/Die Sekretär(in) Der/Die Vorsitzende Die Beisitzer(innen)

Personalvertreterwahlen

Wahlen vom:

Anzahl in der Wahlurne befindlicher Stimmzettel

Anzahl weißer Stimmzettel

Anzahl ungültiger Stimmzettel

Anzahl gültiger Stimmzettel

.....

.....

.....

.....

Liste Nr.

| | |
|--|--|
| Anzahl vollständiger Listenstimmzettel (mit Stimme im Kopffeld) | Anzahl unvollständiger Listenstimmzettel (mit Vorzugsstimmen) |
| Namen der Kandidaten | Anzahl der den Kandidaten zugeteilten Vorzugsstimmen auf unvollständigen Stimmzetteln |

Der/Die Sekretär(in)

Der/Die Vorsitzende

Die Beisitzer(innen)

Protokoll

Personalvertreterwahlen (für den AGSA / für den BR)*

Allgemeine Stimmensauszählung (jugendliche Arbeitnehmer / Arbeiter / Angestellte / Führungskräfte)*

Bezeichnung der technischen Betriebseinheit:

Vom FÖD zugewiesene Aktennummer:

Wahlbüro Nr.:

Wahlen vom:

Büro

Hr. / Fr.
Hr. / Fr.
Hr. / Fr.
Hr. / Fr.
Hr. / Fr.
Hr. / Fr.

Vorsitzende(r),
Beisitzer(in),
Beisitzer(in),
Beisitzer(in),
Beisitzer(in),
Sekretär(in),

* Unzutreffendes bitte streichen

I. Wahlziffern

| Angabe der Elemente zur Bestimmung der Wahlziffer | Liste Nr. | Liste Nr. |
|---|-----------|-----------|
| 1. Vollständige Listenstimmzettel | | |
| 2. Unvollständige Listenstimmzettel | | |
| Gesamtsumme, die die Wahlziffer ergibt | | |

II. Verteilung der Sitze unter die Listen

| Wahlziffern | Liste Nr. | |
|---------------------------|-----------|--------------------------------|
| | Quotient | Laufende Nummer der Quotienten |
| 1 | | |
| 2 | | |
| 3 | | |
| 4 | | |
| Anzahl zugeworbener Sitze | | |

III. Ermittlung der Wählbarkeitsziffern

| Angabe der Elemente zur Bestimmung der Wählbarkeitsziffer | Liste Nr. | Liste Nr. |
|--|---------------------|---------------------|
| Vollständige Listenstimmzettel Urvollständige Listenstimmzettel | | |
| Gesamtsumme Mit der Anzahl der der Liste zugeteilten Sitze zu multiplizieren | x..... | x..... |
| Ergebnis der Multiplikation (Produkt) Durch die Anzahl der der Liste zugeteilten Sitze plus 1 zu teilen |+ 1 = |+ 1 = |
| Quotient dieser Teilung, der die Wählbarkeitsziffer ergibt | | |

V. Bestimmung der Ersatzgewählten

Liste Nr. _____

Wählbarkeitsziffer
 Anzahl der der Liste zugeteilten Sitze
 Anzahl vollständiger Listenstimmzetteln
 Mit der Anzahl der der Liste zugeteilten Sitze zu multiplizieren X.....

Produkt, das der Anzahl Stimmen entspricht, die den Kandidaten in der Vorschlagsreihenfolge durch Übertragung zugeteilt werden müssen

| Name der Kandidaten in der Vorschlagsreihenfolge | Anzahl Vorzugsstimmen | Anzahl durch Übertragung zugeteilter Listenstimmen | Anzahl Stimmen, die jedem Kandidaten zukommen |
|--|-----------------------|--|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

VI. Klassierung der nicht gewählten Kandidaten

Liste Nr.

| Name der Kandidaten in der Vorschlagsreihenfolge | Anzahl Stimmen, die jedem Kandidaten zukommen* (siehe Tabelle V - letzte Spalte) |
|--|--|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

* Um die nicht gewählten Kandidaten zu klassieren, muss die bei der Bestimmung der Ersatzgewählten aufgestellte Klassierung der Kandidaten berücksichtigt werden und müssen von dieser Klassierung die Ersatzgewählten gestrichen werden. Die Klassierung der Nichtgewählten wird entsprechend der Anzahl erzielter Vorzugsstimmen, zuzüglich der Listenstimmen, die ihnen bei der zweiten individuellen Zuteilung zugeteilt worden sind, festgelegt.

Die Liste Nr. 1 erhält Sitze.
 Die Liste Nr. 2 erhält Sitze.
 Die Liste Nr. 3 erhält Sitze.
 Die Liste Nr. 4 erhält Sitze.

Als ordentliche Vertreter werden bestimmt:

- Liste Nr. 1: (Name der Vertreter)
- Liste Nr. 2: (Name der Vertreter)
- Liste Nr. 3: (Name der Vertreter)
- Liste Nr. 4: (Name der Vertreter)

Als Ersatzvertreter werden bestimmt:

- Liste Nr. 1: (Name der Vertreter)
- Liste Nr. 2: (Name der Vertreter)
- Liste Nr. 3: (Name der Vertreter)
- Liste Nr. 4: (Name der Vertreter)

Klassierung der nicht gewählten Kandidaten:

- Liste Nr. 1: (Name der Kandidaten)
- Liste Nr. 2: (Name der Kandidaten)
- Liste Nr. 3: (Name der Kandidaten)
- Liste Nr. 4: (Name der Kandidaten)

..... den

Der/Die Sekretär(in)

Der/Die Vorsitzende

Die Beisitzer(innen)

Sonderprotokoll I (im Falle der Briefwahl)

Personalvertreterwahlen (für den AGSA / für den BR)*

Protokoll des Wahlbürovorstands (jugendliche Arbeitnehmer / Arbeiter / Angestellte / Führungskräfte)*

Bezeichnung der technischen Betriebseinheit:
 Vom FÖD zugeteilte Aktennummer:
 Wahlbüro Nr.:

Anzahl Stimmzettel, die von einem Wähler zurückgeschickt wurden, der bereits im Wahlbüro gewählt hat:

| |
|--|
| Name der Wähler, die bereits im Wahlbüro gewählt haben |
| |
| |
| |
| |
| |
| |

....., den

Der/Die Sekretär(in)

Der/Die Vorsitzende

* Unzutreffendes bitte streichen

Sonderprotokoll II (im Falle der Briefwahl)

Personalvertreterwahlen (für den AGSA / für den BR)*

Protokoll des Wahlbürovorstands (jugendliche Arbeitnehmer / Arbeiter / Angestellte / Führungskräfte)*

Bezeichnung der technischen Betriebseinheit:
Vom FÖD zugeweilte Aktennummer:
Wahlbüro Nr.:

Anzahl Stimmzettel, die nach Abschluss der Wahl angekommen sind:

| |
|---|
| Name der Wähler, deren Stimmzettel nach Abschluss der Wahl angekommen ist |
| |
| |
| |
| |
| |
| |

....., den

Der/Die Sekretär(in)

Der/Die Vorsitzende

* Unzutreffendes bitte streichen

**Beendigung des Verfahrens 1
Bericht über die vollständige Beendigung des Verfahrens**

Personalvertreterwahlen (für den AGSA / für den BR)*

Bezeichnung der technischen Betriebsinheit:
Vom FÖD zugeteilte Aktennummer:

**Vollständige Beendigung des Verfahrens:
Für keine einzige Personalkategorie gibt es Kandidaten.**

....., den

Unterschrift Arbeitgeber

* Unzutreffendes bitte streichen

**Beendigung des Verfahrens 2
Protokoll teilweise Beendigung (I)**

Personalvertreterwahlen (für den AGSA / für den BR)*

Beendigung für die Personalkategorie (jugendliche Arbeitnehmer / Arbeiter / Angestellte / Führungskräfte)*

Bezeichnung der technischen Betriebseinheit:

Vom FÖD zugeteilte Aktennummer:

Wahlbüro Nr.:

Wahlen vom:

Büro Hr. / Fr.
 Hr. / Fr.
 Hr. / Fr.
 Hr. / Fr.
 Hr. / Fr.
 Hr. / Fr.

Vorsitzende(r),
Beisitzer(in),
Beisitzer(in),
Beisitzer(in),
Beisitzer(in),
Sekretär(in),

Teilweise Beendigung: Das Verfahren der Sozialwahlen wird beendet, weil am Tag X+35 für eine oder mehrere Personalkategorien keine einzige Kandidatenliste eingereicht worden ist. Es sind jedoch eine oder mehrere Listen für mindestens eine andere Personalkategorie eingereicht worden.

Keine Kandidatenliste ist eingereicht worden für die Personalkategorie (jugendliche Arbeitnehmer / Arbeiter / Angestellte / Führungskräfte)*.

....., den

Der/Die Sekretär(in)

Der/Die Vorsitzende

* Unzutreffendes bitte streichen

**Beendigung des Verfahrens 3
Protokoll teilweise Beendigung (II)**

Personalvertreterwahlen (für den AGSA / für den BR)*

Protokoll des Wahlbürovorstands (jugendliche Arbeitnehmer / Arbeiter / Angestellte / Führungskräfte)*

Bezeichnung der technischen Betriebsseinheit:

Vom FÖD zugeweilte Aktennummer:

Wahlbüro Nr.:

Wahlen vom:

| | | |
|------|-----------|-----------------|
| Büro | Hr. / Fr. | Vorsitzende(r), |
| | Hr. / Fr. | Beisitzer(in), |
| | Hr. / Fr. | Beisitzer(in), |
| | Hr. / Fr. | Beisitzer(in), |
| | Hr. / Fr. | Beisitzer(in), |
| | Hr. / Fr. | Sekretär(in), |

Teilweise Beendigung: (Eine einzige repräsentative Arbeitnehmerorganisation / Eine einzige repräsentative Führungskräfteorganisation / Nur eine Führungskräftegruppe)* hat eine Anzahl Kandidaten vorgeschlagen, die kleiner als die Anzahl der zu vergebenden ordentlichen Mandate ist oder ihr entspricht.

Der Kandidat oder die Kandidaten sind von Amts wegen gewählt.

* Unzutreffendes bitte streichen

Anzahl Mandate:
Anzahl Kandidaten:

Die (Liste Nr. 1 / Liste Nr. 2 / Liste Nr. 3 / Liste Nr. 4)* erhält Sitze.

Als ordentliche Vertreter werden bestimmt:
(Liste Nr. 1 / Liste Nr. 2 / Liste Nr. 3 / Liste Nr. 4)*: (Name der Vertreter)

..... den

Der/Die Sekretär(in)

Der/Die Vorsitzende

Die Beisitzer(innen)